

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 015-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.30

Eingereicht am: 26.02.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 664/2019 vom 19. Juni 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kantonale Praxis bei der Vergabe von Strassenunterhaltsarbeiten?

Der jährliche Strassenunterhalt verursacht dem Kanton sehr hohe Kosten. Im Berner Jura stellen wir öfters fest, dass diese Arbeiten von ausserkantonalen Firmen durchgeführt werden.

Im Kanton Bern gibt es zahlreiche Tiefbauunternehmen und Ingenieurbüros, die die Unterhaltsarbeiten auf unseren Kantonsstrassen durchführen könnten. Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist klar: Bei Beträgen unter 500 000 Franken können die Aufträge im freihändigen Verfahren oder im Einladungsverfahren vergeben werden.

Oft werden aber ausserkantonale Firmen gebeten, eine Offerte einzureichen, was die anderen Kantone mit bernischen Firmen nie machen. Die Kosten sind bei der Vergabe dieser Unterhaltsarbeiten ein wichtiges Element. Ausserkantonale Firmen haben indessen oft längere Anfahrtswege, das Material kommt manchmal sogar aus dem Ausland, und es ist an der Tagesordnung, dass für Schottertransporte 200 km zurückgelegt werden, obwohl es in unseren Kiesgruben ausreichend Schotter hat. Das schadet der Umwelt, die Strassenbeläge werden stärker abgenützt, und es kommt zu Staus.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können diese Feststellungen auch in den anderen Regionen des Kantons gemacht werden?

2. Wie hoch ist der Gesamtbetrag, den der Kanton in den vergangenen drei Jahren für den Unterhalt seiner Strassen aufgewendet hat?
3. Welche Beträge wurden an Firmen, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Bern haben, bezahlt (pro Kanton)?
4. Welchen Stellenwert hat die Umwelt in den Pflichtenheften der Ausschreibungen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat vertritt seit Jahren die Haltung, dass für Strassenunterhaltsarbeiten lokale oder regionale Bauunternehmungen zu berücksichtigen sind, soweit dies beschaffungsrechtlich zulässig ist und solche Unternehmungen verfügbar sind. Diese Praxis wird vom kantonalen Tiefbauamt konsequent gelebt.

1. Der Berner Jura stellt aufgrund seiner geografischen Lage einen Sonderfall dar. Die Situation ist nur noch mit dem Ob- und Nidwalden einigermassen vergleichbar. Die lokalen Firmen in diesen Regionen haben nicht genügend Ressourcen, um die jährlich anfallenden Substanzerhaltungsarbeiten vollumfänglich ausführen zu können oder es fehlt ihnen an der erforderlichen Spezialisierung. Bei offenen Submissionsverfahren erfolgt der Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot. Hier darf die Herkunft des Anbieters kein Kriterium sein, denn das würde dem Beschaffungsrecht widersprechen. Soweit dies rechtlich zulässig ist und geeignete, lokale oder regionale Bauunternehmungen verfügbar sind, werden auch im Berner Jura namhafte Aufträge an Berner Firmen vergeben, sei dies freihändig oder im Einladungsverfahren. In den anderen Regionen des Kantons ist der Anteil der Aufträge an Baufirmen mit Sitz ausserhalb des Kantons tiefer. Dies erklärt sich durch die zentralere Lage oder – im Fall des Berner Oberlandes – durch die Barriere der Alpenpässe.
2. In den Jahren 2016 – 2018 wurden insgesamt 222.6 Mio. Franken für die Substanzerhaltung der Kantonsstrassen aufgewendet.
3. In den Jahren 2016 – 2018 wurden 31.5 Mio. Franken für die Substanzerhaltung der Kantonsstrassen an Firmen mit Sitz ausserhalb des Kantons Bern ausbezahlt (hauptsächlich Kantone ZH, OW, VD, NE, AG, SO, BL und JU). Dies entspricht rund 14 % des Gesamtaufwandes.
4. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Normen, und damit auch der Umweltbestimmungen, hat einen hohen Stellenwert. In den besonderen Bestimmungen der Submissionsunterlagen für Bauarbeiten (Bestandteil des Werkvertrages) sind die entsprechenden Anforderungen festgelegt und der Anhang dazu enthält eine Übersicht über die wichtigsten Umwelt-Merkblätter. Die Anbieter müssen sämtliche daraus resultierenden Aufwendungen in ihre Angebotspreise einrechnen. Protektionistische Zuschlagskriterien, mit denen ortsansässige Anbieter bevorzugt würden, sind dagegen unzulässig.

Verteiler

- Grosser Rat